

## Freigabe des Verkehrs in Frühobst.

Wien, 14. Mai.

Nach der Freigabe des Handels in Frühgemüse erfolgt heute die angekündigte Freigabe des Verkehrs in Frühobst bei weiterer staatlicher Bewirtschaftung von Konserven aus Frühobst.

Ämtlich wird hierüber gemeldet: Da die leichte Verderblichkeit und die Kürze der Abarbeitungszeit, bei Beerenobst weiter auch die Schwierigkeiten einer organisierten Erfassung jeder, wenn auch nur losen Bewirtschaftung des Frühobstes Hemmnisse entgegenstellen und ohne Bewirtschaftung die Einhaltung von Höchstpreisen nur schwer gesichert werden kann, hat das Amt für Volksernährung den Verkehr mit Frühobst (Kirschen, Weichseln, Pfirsichen, Aprikosen, Beerenobst einschließlich der inländischen Südfrüchte) von der Transportscheinpflicht im Inlandsverkehr und von der Höchstpreisbestimmung vollständig freigegeben. Lediglich die Beförderung an ausländische und Grenzübergangsstationen bleibt an die Beibringung einer von der Gemüse-Obststelle auszufertigenden Transportscheinigung gebunden, so wie sich das Amt für Volksernährung auch die Ingerenz auf die Bezüge von Frühobst aus dem Auslande vorbehalten. Im inländischen Verkehre bleibt — von lokalen Maßnahmen zur Sicherung der Marktbeschickung abgesehen — lediglich die Verpflichtung zur Erwirkung der Posthandelslegitimation auch für Frühobst aufrecht.

Die Preisbildung bleibt selbstverständlich der strengen behördlichen Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen über die Bekämpfung der Preistreiberei unterworfen. Die Freigabe des Verkehrs mit Frühobst bezieht sich nur auf Frühobst.

Gingegen werden die aus Frühobst hergestellten Obstkonserven (Beerenmarmelade, Fruchtäfte) wie im Vorjahre staatlich bewirtschaftet werden. Das Amt für Volksernährung wird Maßnahmen treffen, um die Bildung übermäßiger Preise für die Fertigprodukte zu verhindern.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der den Verkehr mit Frühobst einschränkenden Verfügungen hat das Amt für Volksernährung das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst, das im Vorjahre wegen des vorgerückten Zeitpunktes auf Kirschen und Weichseln nicht ausgedehnt wurde, mit einer morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Verordnung auch auf diese Obstsorten erstreckt.

Der Verkehr mit Spätobst wird sich auch in diesem Jahr im Rahmen der durch die vorjährige Obstverordnung aufgestellten Grundsätze vollziehen. Die Verpflichtung zur Anzeige der jeweils angekauften Obstmengen mittels Anmeldekarte wird jedoch entfallen. Der Mißbrauch mit Obsttransportscheinen wird ausdrücklich unter Strafsanktion gestellt. Die Transportscheinpflicht wird für Eisenbahn- und Dampfschiffsendungen ab 1. Oktober, also für den Transport des lagerungsfähigen Obstes, auf alle Gewichtsmengen erstreckt, doch wird bei Ausfertigung der Transportscheine bei Beförderungen kleinerer Gewichtsmengen durch Private das weitestgehende Entgegenkommen gezeigt werden. Die neugeordnete Obstverkehrsverordnung wird morgen im Reichsgesetzblatte verlautbart.